

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 1 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Produkt-Identifikator:	Apoxie®-Clay - Teil B
Allgemeine Verwendung:	Bildhauerei.
Beschreibung des Produkts:	Lehmähnliches Material (Teil B eines zweiteiligen Systems)
Produktform:	Zweiteiliges System. Teil B enthält das Grundmaterial und den Katalysator. Teil A und B sind so konzipiert, dass sie im Verhältnis 50:50 (nach Gewicht) gemischt werden und einen gehärteten Gegenstand ergeben.
Produktname:	Apoxie® Lehm Nativ und Weiß Teil B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung:	Apoxie® Clay ist ein einzigartiges 2-teiliges tonähnliches Material, das die Eigenschaften und Vorteile von Modelliermasse mit der Kraft von Epoxidharz kombiniert. Kompatibel mit allen Arten von Textur- und Modellierwerkzeugen. Es eignet sich für Farben, Beizen und vieles mehr und bietet eine Vielzahl von Veredelungsmöglichkeiten, so dass sich die Knete hervorragend zum Modellieren, für Assemblage-Kunst, zum Stempeln und für Abdrücke und vieles mehr eignet.
Nicht empfohlene Verwendungen:	Keine.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler :	ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba Hellegatstraat 13a 2590 Berlaar Belgien Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27 Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org
-----------------------	---

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien:	Rufen Sie das Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos) an, falls nicht verfügbar: 02 264 96 30 (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer 112 an.
Für Deutschland:	Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall. Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Nach dem Global Harmonisierten Standard für die Einstufung und Kennzeichnung (GHS) gilt dieses Produkt als gefährlich, da es Haut- und Augenreizungen hervorrufen kann.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 2 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

Hautreizung - Kategorie 1B - Hautsensibilisierend

Augenreizung - Kategorie 1

Gefährlich für die aquatische Umwelt - Kategorie 2 - Chronisch

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

2.2 Etikettenelemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H317 - Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

H411 - Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Vorsichtsmaßnahmen:

Allgemeines:

P101 - Falls ärztlicher Rat erforderlich ist, halten Sie den Behälter oder das Etikett des Produkts bereit.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 - Vor Gebrauch Etikett lesen.

Prävention:

P261 - Vermeiden Sie das Einatmen von Staub. (gilt nur für das Schleifen des fertigen Produkts)

P280 - Tragen Sie Schutzhandschuhe, wenn Sie die Teile A und B miteinander verbinden. Tragen Sie beim Schleifen des ausgehärteten Produkts mindestens eine N95-Staubmaske.

P273 - Vermeidung der Freisetzung in die Umwelt

Antwort:

P302 + 352 - Bei Berührung mit der Haut: mit viel Wasser abwaschen.

P333 + P313 - Bei Auftreten von Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P305 + P351 + P338 - Bei Berührung mit den Augen: Mehrere Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Kontaktlinsen herausnehmen, falls vorhanden und leicht zu handhaben. Weiter ausspülen.

P337 + P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391 - Verschüttetes Wasser auffangen.

Lagerung/Entsorgung:

P410+P412 - Vor Sonnenlicht schützen. Nicht Temperaturen über 50°C aussetzen.

P501 - Entsorgen Sie den abgelaufenen, unbenutzten Teil B in Übereinstimmung mit der öffentlichen Abfallentsorgung oder einer Recyclinganlage.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

Ökologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 3 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Vermischung:

Dazu gehört die Farbvielfalt von Critter Clay™, Air Fire Clay™, Spectrum® Clays - alle Farben von selbsthärtendem Wasserlehm.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nummer EG-Nummer	Klassifizierung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
Talkum	14807-96-6 238-877-9	Akutes Tox 4 - H332; Augenreiz. 2 - H319	30.5 – 50.8
Fettsäuren, C-18 ungesättigte Dimere; mit Tallöl-Fettsäuren	68082-29-1 500-191-5	Hautreizung. 2 - H315; Augenschäden. 1 - H318; Haut Sens. 1 - H317; Aquatisch chronisch 2 - H411	25 - 30
Kalziniertes Kaolin - Aluminiumsilikat	92704-41-1 296-473-8	STOT RE 1 - H372	0.5 - 3.0
Triethylentetramin	112-24-3 203-950-6	Akutes Tox 3 (dermal) - H311; Augenreizend 1 - H318; Haut sens. 1 - H317; Aquatisch 3 - H412	0.6 - 1.3
Quarz (kristalline Kieselsäure)	14808-60-7 238-878-4	Akutes Tox 4 - H332; Augenreiz. 2 - H319	0.5 - 1
Aluminiumhydroxid	21645-51-2 244-492-7	Augenreiz. 2 - H319	<0.1

Weitere Erläuterungen zu den Abkürzungen und Gefahrenhinweisen finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund.

Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf.

Zeigen Sie das Etikett, wenn möglich.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:

Wenn Symptome auftreten, gehen Sie ins Freie und lüften Sie den Raum.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:

Nach der Handhabung die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Wenn die Reizung anhält oder andere Symptome auftreten, einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:

Entfernen Sie die Kontaktlinse (falls vorhanden).

Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich klarem Wasser ausspülen.

Falls erforderlich, halten Sie das Augenlid während des Spülens vorsichtig offen.

Wenn die Reizung anhält, suchen Sie einen Arzt auf.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:

Kein signifikanter Expositionsweg.

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen.

Bei anhaltenden Beschwerden oder anderen Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen und das Etikett und das Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

Selbstschutz in der Notaufnahme:

Nicht erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Symptome/Verletzungen:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 4 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

Unter normalen Verwendungsbedingungen wird nicht erwartet, dass sie eine signifikante Gefahr darstellen.

Symptome/Verletzungen nach Einatmen:

Es ist nicht zu erwarten, dass dies der primäre Expositionsweg ist, es sei denn, es wird nach dem Aushärten geschliffen.

Angesichts der durchschnittlichen Größe der mit diesem Produkt hergestellten Gegenstände ist nicht zu erwarten, dass Staub messbar ist.

Symptome/Verletzungen nach Hautkontakt:

Hautkontakt mit nicht reagierten Zweikomponentenmaterialien stellt die größte Gefahr dar.

Die Bestandteile sind bekannte Sensibilisatoren.

Die routinemäßige Anwendung ohne Handschutz kann zu Rötungen, Reizungen und Dermatitis führen.

Symptome/Verletzungen nach Augenkontakt:

Es ist nicht zu erwarten, dass dies ein primärer Expositionsweg ist.

Der beim Schleifen des fertigen Produkts freigesetzte Staub kann eine Gefahr für die Augen darstellen.

Symptome/Verletzungen nach Verschlucken:

Verschlucken wird nicht als primärer Expositionsweg angesehen.

Bei Verschlucken kann das Material Verstopfung verursachen.

Nach Verschlucken bei Unwohlsein ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Hinweise für den Arzt:

Ein nicht ausgehärtetes Produkt kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Besondere Behandlung:

Es wird keine besondere Behandlung vorgeschlagen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Wassernebel oder feiner Nebel; Trockenchemikalien-Feuerlöscher; Kohlendioxid-Feuerlöscher; Schaum; alkoholbeständiger Schaum (ATC-Typ).

Ungeeignete Löschmittel:

Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlendioxyd, Kohlenmonoxyd.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Tragen Sie im Brandfall vollständige Schutzkleidung und ein NIOSH-zugelassenes umluftunabhängiges

Atemschutzgerät mit Vollmaske, das mit Überdruck oder einem anderen Überdruckmodus betrieben wird.

Bei kleinen Bränden im Freien, die leicht mit einem tragbaren Feuerlöscher gelöscht werden können, ist der Einsatz von Schutzausrüstung im Allgemeinen nicht erforderlich.

Zusätzliche Informationen:

Ungehärtetes "B" ist ein feuchtes Material mit einigen organischen Bestandteilen.

Es wird nicht erwartet, dass sie die Verbrennung unterstützen.

Die Verpackung ist brennbar, stellt aber keine große Brandgefahr dar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren:

Für nicht für Notfälle zuständiges Personal

Schutzausrüstung

Schutzhandschuhe bei unbeabsichtigter Freisetzung von nicht ausgehärtetem Material.

Verfahren für Notfälle

Keine erforderlich.

Für Sozialarbeiter

Persönliche Schutzausrüstung

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 5 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

Schutzhandschuhe bei der Handhabung des unausgehärteten Materials.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Die Pakete sind nicht größer als 1,360 Kilogramm, und das Material ist ein fester Stoff, der zu einer Kugel zusammenklebt.

Die Menge, die versehentlich in die Umwelt gelangt, wird voraussichtlich gering sein.

Eine Verschüttung an Land sollte vollständig rückholbar sein.

Es wird davon ausgegangen, dass das Material auf den Grund eines Gewässers sinkt und als intakter Feststoff wiedergewonnen werden kann oder auch nicht.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Zur Eindämmung:

Die Abfälle können in einem Polyethylenbeutel entsorgt werden.

Zum Aufräumen:

Abfall ist ein fester Stoff.

Kratzen, schaufeln oder sammeln Sie das Material auf andere Weise ein.

Als festen Abfall entsorgen.

Abfälle sind nicht gefährlich, es sei denn, sie sind mit gefährlichen Stoffen vermischt.

Die nicht umgesetzten Teile A und B haben eine tonartige Konsistenz und sind nur begrenzt wasserlöslich.

Wenn unbenutztes Produkt oder Endmaterial in ein Gewässer gelangt, sinkt es auf den Grund und erscheint als Stein/Fels im Gewässer.

Es ist nicht zu erwarten, dass die maximale Verpackungsgröße zu einer erheblichen Verschmutzung des Wasserkörpers führt.

Andere Informationen

Keine.

6.4 Überweisung an andere Dienststellen:

Zusätzliche Informationen:

Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Gebrauch

Schutzmaßnahmen:

Bei Umgebungstemperatur (20 - 23°C) und Umgebungsdruck lagern.

Hinweise zur sicheren Anwendung:

In der versiegelten Originalverpackung bei Raumtemperatur (unter 49°C) an einem trockenen Ort lagern.

Behälter verschlossen halten.

Vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt an einem trockenen Ort aufbewahren.

Schützen Sie die Verpackung vor physischen Schäden.

Das Produkt ist gefrier- und tau-stabil.

Brandverhütung:

Keine erforderlich.

Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Keine erforderlich.

Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Keine erforderlich.

Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Tragen Sie Schutzhandschuhe. (Nitril ist ein akzeptables Handschuhmaterial in leicht erhältlichen Millimeterstärken).

Waschen Sie sich nach der Arbeit mit dem ungehärteten Produkt gründlich die Hände.

Beim Schleifen mit der Hand oder maschinell Schleifen ist ein Atemschutz der Klasse N95, KN95, FFP2 oder besser zu tragen, um eine Exposition gegenüber lungengängigem Staub zu vermeiden.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen:

Verpackungsmaterial:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 6 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

In der versiegelten Originalverpackung bei Raumtemperatur (unter 49°C) an einem trockenen Ort lagern.
Behälter verschlossen halten.

Vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt an einem trockenen Ort aufbewahren.

Schützen Sie die Verpackung vor physischen Schäden.

Das Produkt ist gefrier- und tau-stabil.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Tipps für die Lagerung:

Speicherklasse:

Nicht brennbarer Feststoff.

Zu vermeidende Materialien:

Starke Säuren und Basen.

Temperaturen von mehr als 93°C.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Apoxie Clay Part B ist ein Teil eines zweiteiligen Epoxid-/Tonmineralsystems, das mit Teil A kombiniert werden soll, um ein ausgehärtetes, hartes Produkt herzustellen.

Die Komponente B ist der Härter.

Dieses Produkt (Teil B) ergibt in Verbindung mit Teil A ein hartes Material, das zur Herstellung von Schmuck, Töpferwaren, Reparaturmaterial usw. verwendet wird und in der Kombination inert ist.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Produkt	Talkum (CAS-Nr. 14807-96-6)		
Land	Grenzwert	Nummer	Kommentare
Österreich		2,0 mg/m ³	lungengängiges Aerosol
Belgien	Grenzwert	2,0 mg/m ³	lungengängiges Aerosol; asbestfrei
Bulgarien	OEL TWA		
Frankreich	VME		
Italien, Portugal, USA, ACGIH-Grenzwert	ACGIH-TLV		
Deutschland	DFG DAK	2,0 mg/m ³	lungengängiges Aerosol
Lettland	OEL TWA	4,0 mg/m ³	
Spanien	VLA-ED	2,0 mg/m ³	
Tschechische Republik	Expzicni limity		
Dänemark	Graensevaerdie (langvarig)		
Finnland	HTP-Aarvo	0,5 Fasern/cm ³	
Ungarn	AK-ertek		
Irland	OEL TWA	10,0 mg/m ³	lungengängiges Aerosol; asbestfrei
Litauen	IPRV		
Polen	NDS		
Rumänien	OEL TWA		
Schweden	NVG	2,0 mg/m ³	lungengängiges Aerosol
Portugal	OEL TWA		

Produkt	Triethylentetraamin CAS-Nr. 112-24-3		
Land	Grenzwert	Nummer	Kommentare
Österreich		2,0 mg/m ³	
Belgien	Grenzwert	2,0 mg/m ³	
Bulgarien	OEL TWA	2,0 mg/m ³	
Frankreich	VME		
Italien, Portugal, USA, ACGIH-Grenzwert	ACGIH-TLV	2,0 mg/m ³	
Deutschland	DFG DAK	2,0 mg/m ³	
Lettland	OEL TWA		
Spanien	VLA-ED	2,0 mg/m ³	
Tschechische Republik	Expzicni limity	2,0 mg/m ³	
Dänemark	Graensevaerdie (langfellig)		

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 2.0

Änderungsdatum: 11-04-2023

Seite 7 von 15

Druckdatum: 28-2-2024

Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Finnland	HTP-Aarvo	2,0 mg/m ³	
Ungarn	AK-ertek	2,0 mg/m ³	
Irland	OEL TWA	0,8 mg/m ³	
Litauen	IRV	1,0 mg/m ³	
Polen	NDS	1,0 mg/m ³	
Rumänien	OEL TWA	10 mg/m ³	
Schweden	NVG	6,0 mg/m ³	
Portugal	OEL TWA	2,0 mg/m ³	

Produkt	Kristalline Kieselsäure CAS-Nummer 14808-60-7		
Land	Grenzwert	Nummer	Kommentare
Österreich		0,15 mg/m ³	lungengängiges Aerosol
Belgien	Grenzwert	0,1 mg/m ³	
Bulgarien	OEL TWA	0,07 mg/m ³	
Frankreich	VME	0,1 mg/m ³	lungengängiges Aerosol
Italien, Portugal, USA	ACGIH-TLV	0,05 mg/m ³	ACGIH TLV von 0,025 mg/m ³ ebenfalls verwendet
Deutschland	DFG DAK	0,05 mg/m ³	Bewertungskriterium Referenzwert
Lettland	OEL TWA		
Spanien	VLA-ED	0,1 mg/m ³	inhalierbares Aerosol
Tschechische Republik	Expzicni limity	0,1 mg/m ³	einatembare Fraktion
Dänemark	Graensevaerdie (langvarig)	0,3 mg/m ³ 0,1 mg/m ³	lungengängiges Aerosol
Finnland	HTP-Aarvo	0,05 mg/m ³	einatembare Fraktion
Ungarn	AK-ertek	0,15 mg/m ³	
Irland	OEL TWA	0,1 mg/m ³	
Litauen	IRV	0,1 mg/m ³	
Polen	NDS	0,1 mg/m ³	
Rumänien	OEL TWA	0,1 mg/m ³	
Schweden	NVG	0,1 mg/m ³	einatembare Fraktion
Portugal	OEL TWA	0,025 mg/m ³	

Produkt	Mineralöl CAS-Nr. 8042-47-5		
Land	Grenzwert	Nummer	Kommentare
Österreich			
Belgien	Grenzwert		
Bulgarien	OEL TWA		
Frankreich	VME		
Italien, Portugal, USA, ACGIH-Grenzwert	ACGIH-TLV	5 mg/m ³	
Deutschland	DFG DAK	5 mg/m ³	einatembare Fraktion
Lettland	OEL TWA		
Spanien	VLA-ED		
Tschechische Republik	Expzicni limity		
Dänemark	Graensevaerdie (langfellig)		
Finnland	HTP-Aarvo		
Ungarn	AK-ertek		
Irland	OEL TWA	5 mg/m ³	
Litauen	IRV		
Polen	NDS		
Rumänien	OEL TWA		
Schweden	NVG		
Portugal	OEL TWA		

Produkt	Titandioxid (CAS-Nr. 13463-67-7)		
Land	Grenzwert	Nummer	Kommentare
Österreich			
Belgien	Grenzwert	10 mg/m ³	
Bulgarien	OEL TWA		

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 2.0

Änderungsdatum: 11-04-2023

Seite 8 von 15

Druckdatum: 28-2-2024

Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Frankreich	VME	11 mg/m ³	
Italien, Portugal, USA, ACGIH-Grenzwert	ACGIH-TLV		
Deutschland	DFG DAK	0,3 mg/m ³	
Lettland	OEL TWA	10 mg/m ³	
Spanien	VLA-ED	10 mg/m ³	
Tschechische Republik	Expzicni limity		
Dänemark	Graensevaerdie (langfellig)	6 mg/m ³	
Finnland	HTP-Aarvo		
Ungarn	AK-ertek		
Irland	OEL TWA	10 mg/m ³	einatembare Fraktion
Litauen	IRV		
Polen	NDS	10 mg/m ³	
Rumänien	OEL TWA	10 mg/m ³	
Schweden	NVG	5 mg/m ³	
Portugal	OEL TWA		

Produkt	Kaolin - CAS-Nummer 1332-58-7		
Land	Grenzwert	Nummer	Kommentare
Österreich			
Belgien	Grenzwert	2 mg/m ³	
Bulgarien	OEL TWA		
Frankreich	VME	2 mg/m ³	
Italien, Portugal, USA, ACGIH-Grenzwert	ACGIH-TLV		
Deutschland	DFG DAK		
Lettland	OEL TWA		
Spanien	VLA-ED	2 mg/m ³	einatembare Fraktion
Tschechische Republik	Expzicni limity		
Dänemark	Graensevaerdie (langfellig)	2 mg/m ³	
Finnland	HTP-Aarvo	2 mg/m ³	lungengängiger Staub
Ungarn	AK-ertek		
Irland	OEL TWA	2 mg/m ³	
Litauen	IRV		
Polen	NDS	10 mg/m ³	
Rumänien	OEL TWA		
Schweden	NVG		
Portugal	OEL TWA		

Produkt	Perlit CAS-Nr.93763-70-3		
Land	Grenzwert	Nummer	Kommentare
Österreich		5 mg/m ³	inhalierbares Aerosol
Belgien	Grenzwert	10 mg/m ³	
Bulgarien	OEL TWA		
Frankreich	VME		
Italien, Portugal, USA, ACGIH-Grenzwert	ACGIH-TLV		
Deutschland	DFG DAK		
Lettland	OEL TWA	10 mg/m ³	
Spanien	VLA-ED		
Tschechische Republik	Expzicni limity		
Dänemark	Graensevaerdie (langfellig)		
Finnland	HTP-Aarvo		
Ungarn	AK-ertek		
Irland	OEL TWA		
Litauen	IRV		
Polen	NDS		
Rumänien	OEL TWA		
Schweden	NVG		
Portugal	OEL TWA		

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 9 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

Produkt	Glycerin-Nebel CAS-Nr. 56-81-5		
Land	Grenzwert	Nummer	Kommentare
Österreich			
Belgien	Grenzwert	10 mg/m3	
Bulgarien	OEL TWA		
Frankreich	VME	10 mg/m3	
Italien, Portugal, USA, ACGIH-Grenzwert	ACGIH-TLV		
Deutschland	DFG DAK	200 mg/m3	einatembare Fraktion
Lettland	OEL TWA		
Spanien	VLA-ED	10 mg/m3	
Tschechische Republik	Expzicni limity		
Dänemark	Graensevaerdie (langfellig)		
Finnland	HTP-Aarvo	10 mg/m3	
Ungarn	AK-ertek		
Irland	OEL TWA	10 mg/m3	
Litauen	IRV		
Polen	NDS	10 mg/m3	
Rumänien	OEL TWA		
Schweden	NVG		
Portugal	OEL TWA		

DNEL-/PNEC-Werte

Abgeleitete unwirksame Exposition/vorausgesagte unwirksame Konzentration
(Abgeleitete Dosis ohne Wirkung / vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung)

Epoxidharz - CAS 25068-38-6

DNEL	Modus	Dauer	Betrieb	Wert
Industrie	Dermal	Kurzfristig	Systemisch	8,3 mg/kg/Tag
Industrie	Einatmen	Kurzfristig	Systemisch	12,3 mg/kg/m3
Industrie	Dermal	Langfristig	Systemisch	8,3 mg/kg/Tag
Industrie	Einatmen	Langfristig	Systemisch	12,3 mg/kg/m3
Verbraucher	Dermal	Kurzfristig	Systemisch	3,6 mg/kg/Tag
Verbraucher	Einatmen	Kurzfristig	Systemisch	0,75 mg/m3
Verbraucher	Mündlich	Kurzfristig	Systemisch	0,75 mg/kg/Tag
Verbraucher	Dermal	Langfristig	Systemisch	3,6 mg/kg/Tag
Verbraucher	Einatmen	Langfristig	Systemisch	0,75 mg/m3

PNEC	Wert
Süßwasser	3 mg/l
Meerwasser	0,3 mg/l
Sediment (Süßwasser)	0,5 mg/l
Sediment (Meerwasser)	0,5 mg/l
Intermittierende Freigabe	0,013 mg/l

Talkum - CAS-Nummer 14807-96-6

DNEL	Modus	Dauer	Betrieb	Wert
Verbraucher	Einatmen	langfristig; wiederholt	Systemisch	2,16 mg/m3
Verbraucher	Einatmen	akut; kurzzeitig	Systemisch	2,16 mg/m3
Verbraucher	Einatmen	langfristig; wiederholt	Lokales	3,6 mg/m3
Verbraucher	Einatmen	akut; kurzzeitig	Lokales	3,6 mg/m3
Verbraucher	Dermal	langfristig; wiederholt	Systemisch	43,2 mg/kg/Tag
Verbraucher	Dermal	langfristig; wiederholt	Lokales	4,54 mg/cm2
Verbraucher	Mündlich	langfristig	Systemisch	160 mg/kg Körpergewicht/Tag
Verbraucher	Mündlich	akut; kurzzeitig	Systemisch	160 mg/kg Körpergewicht/Tag

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 10 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

Mineralöl CAS 8042-47-5

DNEL	Modus	Dauer	Betrieb	Wert
Industrie	Einatmen		Lokales	164,56 mg/m3
Industrie	Einatmen		Systemisch	

Daten der Mischungsprüfung:

Keine Daten über Gemische verfügbar.

8.2 Kontrolle der Exposition:

Geeignete technische Kontrollgeräte:

Nicht erforderlich.

Augen- und Gesichtsschutz:

Tragen Sie eine Schutzbrille, um zu vermeiden, dass augenreizende/ätzende Inhaltsstoffe durch Handkontakt mit dem feuchten Feststoff übertragen werden.

Schutz der Haut:

Puderfreie Einweghandschuhe aus Nitril mit einer Mindeststärke von 3 mil.

Schutz der Atemwege:

Staubmaske N95/KN95/FFP2 beim Schleifen des ausgehärteten Materials.

Thermische Gefahren:

Gilt nicht für das Material.

Management der Umweltexposition:

Im Originalbehälter aufbewahren, Behälter nach Entnahme der entsprechenden Mengen verschließen.
Vor Hitze geschützt aufbewahren.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Spezifische Schwerkraft:	Unbekannt
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Verdunstungsrate:	nicht anwendbar
Gefrierpunkt:	Gefrier-/Auftaustabilität
Geruch:	Geringfügig
Erscheinungsbild:	Weiß
Physikalischer Zustand:	Fest
Entflammbarkeitsbereich:	nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser:	Nicht nennenswert
pH-Wert:	Neutral
Siedepunkt:	nicht anwendbar
Viskosität:	Lehmartig
Flammpunkt:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Informationen

Explosivstoffe:	Nicht anwendbar
Entzündliche Gase:	Nicht anwendbar
Entzündbare Aerosole:	Nicht anwendbar
Oxidierende Gase:	Nicht anwendbar
Gase unter Druck:	Nicht anwendbar
Entzündbare Flüssigkeiten:	Nicht anwendbar
Brennbare Feststoffe:	Nicht anwendbar
Selbstzersetzliche Stoffe:	Nicht zutreffend
Pyrophore Flüssigkeiten:	Nicht anwendbar
Pyrophore Feststoffe:	Nicht anwendbar
Selbsterhitzungsfähige Stoffe:	Nicht anwendbar
Oxidierende Flüssigkeiten:	Nicht anwendbar

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 11 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

Oxidierende Feststoffe: Nicht anwendbar
Organische Peroxide: Nicht anwendbar
Metallkorrosion: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Teil B ist so konzipiert, dass er mit Teil A reagiert.

Teil B kann, wenn er mit anderen Materialien kombiniert wird, mit diesen reagieren.

Nicht reaktiv, nachdem die Teile A und B kombiniert wurden.

10.2 Chemische Stabilität:

Teil B ist stabil, wenn er in der Originalverpackung aufbewahrt und nicht mit anderen Materialien vermischt wird.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Die Teile A und B zeigen keine gefährlichen Reaktionen, wenn sie in ihrer Originalverpackung aufbewahrt und nicht mit anderen Materialien vermischt werden.

Epoxidkomponenten sind so konzipiert, dass sie miteinander reagieren.

Die Vermischung mit anderen Materialien kann zu gefährlichen Bedingungen führen, je nachdem, was mit ihnen vermischt wird.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Vermeiden Sie die Kombination von Teil B mit anderen Materialien als Teil A gemäß den Anweisungen des Herstellers.

Vermeiden Sie den Kontakt mit starken Säuren oder Basen und Temperaturen über 93°C.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Starke Säuren oder Basen und Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und einige organische Stoffe.

Hängt von der Art der Zersetzung ab.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Keine Informationen über die Mischung.

Informationen zu den Inhaltsstoffen finden Sie unten.

Tierische Toxizität:

Komponente	Akuter	Testwert	Spezies
Epoxidharz	Oral LD50	>5.000 mg/kg	Ratte
Epoxidharz	Dermal LD50	1.110 mg/kg	Kaninchen
Epoxidharz	Einatmen LC50	>20.000 mg/kg	Kaninchen
Triethylentetraamin	Oral LD50	>5000 mg/kg	Ratte
Triethylentetraamin	Dermal LD50	>5000 mg/kg	Kaninchen
Weißes Mineralöl	Oral LD50	>5000 mg/kg	Ratte
Weißes Mineralöl	Einatmen LD50	>5 mg/kg - 4 Stunden	Ratte
Weißes Mineralöl	Dermal LD50	>2000 mg/kg	Kaninchen
Titaniumdioxid	Oral LD50	>5000 mg/kg	Ratte
Titaniumdioxid	Einatmen LD50	>6,82 mg/l-4 h	Ratte
Talkum	Dermal LD50	23.000 mg/kg	Ratte
Talkum	Dermal	Tiere entwickelten Hauttrockenheit	Kaninchen
Perlit	Oral LD50	>10 gm/kg	Ratte
Perlit	chronische Inhalation	226 mg/m3	Meerschweinchen/Ratten

Weitere Informationen:

Verätzung/Reizung der Haut:

Die Epoxidkomponente ist ein Hautsensibilisator; kann Hautverbrennungen verursachen.

Augenschäden/-reizung:

Die Epoxidkomponente ist augenreizend; ätzend für die Augen.

Karzinogenität:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 12 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

Titandioxid wird von der IARC als Karzinogen der Klasse 2B in nanograder Form eingestuft.

Gilt nicht für dieses Produkt.

Endokrine Disruptoren:

Keine bekannt.

Symptome im Zusammenhang mit physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Im Falle des Verschluckens:

Die Bestandteile stellen eine physische Gefahr beim Verschlucken dar und können je nach verschluckter Menge zu einer Verstopfung der Verdauungsorgane führen.

Bei Berührung mit der Haut:

Wiederholter Hautkontakt kann zu einer Sensibilisierung mit der Epoxidkomponente führen.

Bei Einatmung:

Nicht flüchtig in fester Form.

Der feuchte Feststoff ist nicht inhalationsgefährlich.

Zum Augenkontakt:

Direkter Kontakt des Materials mit den Augen kann zu Rötungen und Reizungen führen.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Aquatische Toxizität - gilt für Teil B in unausgehärteter Form.

Komponente	Tier	Test	Ergebnis
Epoxidharz	Onchorhynchus mykiss	LC50 - 96 Stunden	1 - 10 mg/l Chronisch 2
Epoxidharz	Bakterien	EC50 - 0,5 Stunden	>10 - 100 mg/l
Triethylentetramin	Leuciscus idus	LC0 - 48 Stunden	200 mg/l Chronisch 3
Triethylentetramin	Algen	IC50-72 Stunden	>100 mg/l

Ungehärteter Teil B ist aquatisch giftig.

Das ausgehärtete Produkt ist wasserunlöslich und nicht aquatisch toxisch.

Das ausgehärtete Produkt wurde sicher in Gewässern eingesetzt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Das ausgehärtete Produkt ist stabil und wird in Luft und Wasser nicht abgebaut.

Der nicht umgesetzte Teil B ist haltbar und reagiert allmählich zu einem harten, nicht reaktiven Material.

12.3 Bioakkumulation:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

12.7 Sonstige schädliche Wirkungen:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 13 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Für den bestimmungsgemäßen Gebrauch:

Ungehärteter Teil B ist nach den GHS-Kriterien aquatisch toxisch und hautsensibilisierend.

Entsorgen Sie nicht verwendete Teile von Teil B in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2008/98/EG.

Nach bestimmungsgemäßem Gebrauch:

Das ausgehärtete Produkt ist inert für die Umwelt und erfüllt nicht die Kriterien der Richtlinie 2008/98/EG für gefährliche Abfälle.

Gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

14.1 UN-Nummer

Die Beförderung dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße Bezeichnung der Ladung nach UN-Mustervorschriften

Die Beförderung dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Die Beförderung dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Die Beförderung dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Die Beförderung dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Anmerkungen:

Die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich des Be- und Entladens, muss vorschriftsmäßig von Personal durchgeführt werden, das die erforderliche Ausbildung erhalten hat;

Die hier angegebene(n) Transporteinstufung(en) dienen nur zur Information und basieren ausschließlich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials, wie sie in diesem Sicherheitsdatenblatt beschrieben sind. Die Transporteinstufungen können je nach Transportart, Größe der Verpackung und regionalen oder nationalen Vorschriften variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf See gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend für das Produkt, wie es geliefert wird.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Status des Chemikalieninventars:

Inhaltsstoffe aufgelistet in: TSCA, DSL, Japan und EG-Verzeichnisse.

EU-Verordnungen:

ANHANG III Trient in EG-Liste Nr. 203-950-6 CAS-Nr. 112-24-3 - Der Stoff ist in Anhang VI der CLP-Verordnung als akut toxisch 4; aquatisch chronisch 3; hautätzend 1B, mutmaßlich mutagen (CAESAR-Mutagenitätsmodus in VEGA (Q)SAR) aufgeführt.

Deutschland - Wassergefährdungsklasse (WGK)

Die Inhaltsstoffe in Teil B sind als Bestandteile der WGK-Klasse 3 aufgeführt. Die prozentualen Anteile der Inhaltsstoffe erfordern die Auflistung des Produkts in nicht umgesetzter Form als Klasse 3. Es wird erwartet, dass die maximale Größe für ein Gewässer 6,4 Kilogramm nicht überschreitet (maximale Größe des Pakets von Teil B), so dass Auswirkungen auf Gewässer im Falle eines Auslaufens unwahrscheinlich sind. Die Teile A und B verwandeln die reaktiven Bestandteile in gutartige Materialien, die keine Gefahr für ein Gewässer darstellen. Das fertige Material ist nicht wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 14 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der H-Erklärungen

H311 - Giftig bei Berührung mit der Haut
H315 - Verursacht Hautreizungen
H317 - Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H332 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen
H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H411 - Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 - Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Volltext der anderen Abkürzungen

Akutes Tox.:	Akute Toxizität
Aquatisch Chronisch:	Chronische aquatische Toxizität
Augenreizung:	Augenreizung
Hautreizung:	Verätzung/Reizung der Haut
Skin Sens:	Hautsensibilisierung
STOT RE:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis der Industriechemikalien; ASTM - American Society for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Classification, Labelling and Packaging Regulation; Regulation (EC) no. 1272/2008; CMR - Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - List of Indoor Substances (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Concentration associated with x% response; ELx - Charge associated with x% response; EmS - Emergency Schedule; ENCS - Existing and New Chemicals (Japan); ErCx - Concentration associated with x% growth response; GHS - Globally Harmonised System; GLP - Good Laboratory Practice; IARC - International Agency for Research on Cancer; IATA - International Air Transport Association; IBC - Internationaler Code der IMO für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventory List of Existing Chemicals in China; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organisation; ISHL - Industrial Safety and Health Law (Japan); ISO - International Organisation for Standardisation; KECI - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - tödliche Konzentration für 50% einer Testpopulation; LD50 - tödliche Dosis für 50% einer Testpopulation (Median der tödlichen Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.. o.s.. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine beobachtete (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine beobachtete (negative) Auswirkung auf das Niveau; NOELR - Keine beobachtete Auswirkung auf die Ladekapazität; NZIoC - New Zealand Inventory of Chemicals; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Office of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; PICCS - Philippine Inventory of Chemicals and Chemicals; (Q)SAR - (Quantitative) Structure-Activity Relationships; REACH - Regulation (EC) no. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter; SADT - Self-Accelerating Decomposition Temperature; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - taiwanesisches Verzeichnis der chemischen Stoffe; TECL - thailändisches Verzeichnis der chemischen Stoffe; TRGS - technische Vorschriften für gefährliche Stoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (USA); UN - Vereinte Nationen; vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Änderungsdatum: 11-04-2023
Handelsname: Apoxie® Clay - Teil B

Seite 15 von 15
Druckdatum: 28-2-2024

Weitere Informationen

Tipps zur Ausbildung:

Bereitstellung angemessener Informationen, Anweisungen und Schulungen für die Benutzer.

Einstufung der Zubereitung:

Hautreizung. 1B	H317
Augenreizung. 1	H318
Aquatisch Chronisch 2	H411

Verfahren zur Einstufung:

Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen dem Stand der Dinge zum angegebenen Datum. Diese Informationen dienen nur als Anleitung zur sicheren Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Freigabe und sollten nicht als Garantie oder Qualitätsangabe betrachtet werden.